



SATZUNG

TUMAINI
Hoffnung für Kinder in Tansania e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Tumaini - Hoffnung für Kinder in Tansania e. V.“ Er wurde gegründet am 24.05.2006 in Braunfels
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 35619 Braunfels
- (3) Der Verein wurde am 20.06.2006 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter VR 4031 eingetragen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Wetzlar
- (4) Die Satzung des Vereins ist auf der Website www.tumaini-projekt.de des Vereins für jede Person einsehbar.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung von bedürftigen Menschen in Tansania und die Förderung von lokalen Hilfsprojekten. Der Verein konzentriert sich vorwiegend auf die Arbeitsbereiche Gesundheit, Schul – und Berufsausbildung im Norden Tansanias.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Unterstützung des KAC (Kisongo Academic College) in Kisongo / Arusha
 - b) Unterstützung des Straßenkinderprojektes „CCF“ in Arusha und Arumeru.
 - c) Unterstützung von Kinderheimen, Krankenhäusern, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen und sozialen Organisationen einschließlich Förderung der Aus- und Weiterbildung von Einzelpersonen
 - d) Übernahme von Einzelpatenschaften sowie die Vermittlung solcher
 - e) Sammlung von Spenden, die Hilfsbedürftigen in dem Projektgebiet zufließen
 - f) Aktionen zur Finanzierung der Vereinprojekte und Gewinnung von Mitgliedern und Sponsoren
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (3) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand (§ 11 (7) d. S.). Der Vorstand kann das Gesuch ohne Angaben von Gründen ablehnen. Gegen eine Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist kein Widerspruch möglich.
- (4) Befürwortet der Vorstand die Aufnahme, so wird die Entscheidung in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Mitglieds.
- (5) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzung.
- (6) Jedes Vereinsmitglied ist stimmberechtigt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Kündigung muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres abgegeben werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes;
 - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins;
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - d) Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - e) Beitragsrückstand von mehr als 2 Jahre.
- (2) Vor der Beschlussfassung im Vorstand ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ihm sind die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses bekannt zu geben.
- (3) Die Beschlussfassung des Vorstandes wird der Mitgliederversammlung vorgelegt, die über den Ausschluss abstimmt. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist in den Vorstand wählbar.
- (3) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds oder eines anderen Mitglieds in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, diese kann an ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden.

- (5) Alle Vereinsmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz von Auslagen für Vereinszwecke soweit diese notwendig, angemessen und vom Vorstand genehmigt sind. Verzichtet das Vereinsmitglied auf diese Erstattung, kann der Verein eine Rückspendenquittung ausstellen.
- (6) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der vom Vorstand gefassten Beschlüsse verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten.
- (6) Anschriftenänderungen sind dem Vorstand innerhalb von einem Monat schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle stimmberechtigten Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Dieser wird vom Vorstand des Vereins in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen
- (2) Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger, erfolgloser Mahnung und einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Jahren werden sie ausgeschlossen (§ 6 (1) e) d. S.). Die Kosten der Mahnung trägt das Mitglied.
- (4) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand - § 11 d. S. -,
- b) die Mitgliederversammlung - § 12 d. S.-,
- c) die außerordentliche Mitgliederversammlung - § 13 d. S. -.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und mindestens einem/er Beisitzer/in. Als Kassenwart wird ein Mitglied des Vorstands bestellt.
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (3) Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind jeweils alleine zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von den stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (8) Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.
- (10) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand, unter Angabe der Tagesordnung, spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per e-Mail eingeladen werden.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und begründet sein. Verspätete Anträge können von der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Die Wahl eines Versammlungsleiters und Benennung des Protokollführers.
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer/innen,
 - c) Entlastung des gesamten Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes - § 11 (1) d. S. -,
 - e) Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem gesonderten Wahlgang zu erfolgen,
 - f) Wahl der Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Änderungen der Satzung - § 14 d. S. -,
 - i) Entscheidung über die eingereichten Anträge - § 12 (2) d. S. -
- (4) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel. Sie kann durch Handaufheben stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht die Auflösung des Vereins (§ 18 d. S.) betreffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden/ den Ausschlag.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes bei dem Vorstand beantragen.
- (2) Darüber hinaus kann der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die 1. Vorsitzende, in dessen Abwesenheit in der in § 11 (1) d. S. näher bezeichneten Reihenfolge die anderen

Vorstandsmitglieder. Ist niemand der genannten anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter, der einen Protokollführer zu ernennen hat.

(4) § 12 (6) d. S. sind anzuwenden.

(5) Bei Auflösung des Vereins (§ 18 d. S.) ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine(n) Kassenprüfer/in. Sie hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Bericht der Kassenprüfung wird bei der Mitgliederversammlung vorgelesen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 13 d. S.) mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung einer schriftlichen Einladung durch den Vorstand an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der gesamte Vorstand (§ 11 (1) d. S.) zur Liquidation bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Bilbassi e.V.; c/o Albert Pantle, Postfach 1114, 35634 Leun (www.senegalkrankenhaus.de), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar zu melden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Abstimmung der Mitglieder vom 23. 03. 2018 in Kraft und wird dem Amtsgericht Wetzlar vorgelegt.

Damit erlischt die bis jetzt gültige und dem Amtsgericht Wetzlar vorliegende Satzung vom 09.06.2017.

Braunfels, den 23. März 2018

gez. Annelie Horz
1. Vorsitzende